

Satzung
des Alten Blomberger Schützenbataillon von 1576 e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 8. November 2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Altes Blomberger Schützenbataillon von 1576 e.V.**“ (**ABS**) und hat seinen Sitz in Blomberg.
2. Er ist beim Amtsgericht in Blomberg unter der Nr. 107 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund e.V. unter der Nr. 3404.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt:
 - a) über alle Klassen-, Standes-, Bekennnis- und Parteidistanzen hinweg den Gemeinschaftsgedanken in der Bevölkerung zu verwirklichen und dem Gemeinwohl zu dienen,
 - b) altes städtisches und heimatliches Brauchtum im Sinne des Schützenwesens als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens zu pflegen und zu fördern,
 - c) die Liebe und Treue zur Heimat und die Eintracht in der Bürgerschaft zu fördern und zu festigen,
 - d) die Ausübung und Förderung des Schießsports als Leibesübung sowie die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

1. Das ABS, der als Verein ausschließlich ideelle Ziele verfolgt, wird in Männer- und Frauen-Rötter eingeteilt, die möglichst räumlich zusammenhängend in der Stadt bzw. den Ortsteilen gebildet werden sollen. Die Mitgliedschaft in einem Männer-Rott ist ausschließlich Männern, die Mitgliedschaft in einem Frauen-Rott ist ausschließlich Frauen vorbehalten. Über die Neugründung eines Rottes entscheidet die Offiziersversammlung.

Jedes Rott wird von bis zu 3 Offizieren und einem Rottmeister geführt. Wenn ein Offizier sein Ausscheiden verbindlich dem Vorstand bekannt gibt, kann sein Nachfolger zur Einarbeitung für die Übergangszeit von einem Schützenfest ernannt werden. Über die Stellenbesetzung entscheidet der Vorstand.

2. Für die Verwirklichung der unter § 2 Ziffer 1 Buchstabe d) gesetzten Ziele als Leistungssport ist die Sportschützenabteilung verantwortlich und für die Verwirklichung der unter § 2 Ziffer 1 Buchstabe d) gesetzten Ziele als Breitensport sind die Schießgruppen der Rötter verantwortlich. Das Training der Sportschützenabteilung soll min. 1x pro Woche und das Training der Schießgruppen 1x pro Monat stattfinden.
3. Der Vorsitzende der Sportschützenabteilung vertritt für die Dauer seiner Tätigkeit alle Belange der Sportschützen in der Offiziers- und Mitgliederversammlung. Seine Bestätigung erfolgt durch den Vorstand des ABS.

§ 4

Veranstaltungen

1. Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Ziele führt das ABS insbesondere folgende Veranstaltungen aus:
 - a) Das traditionelle Schützen- und Heimatfest. Es soll alle zwei Jahre stattfinden und maßgeblich von der Schützenkönigin / dem Schützenkönig nebst Hofstaat repräsentiert werden.

Die Königswürde kann jedes volljährige Mitglied des ABS erringen, das zugleich auch Rottmitglied ist, und am Schützenfest den besten Schuss erzielt hat. Für den besten Schuss, den zweitbesten Schuss und den besten Schuss der Jungschützen / Jungschützen werden vom Vorstand Prämien festgesetzt.

Die Schützenkönigin / Der Schützenkönig trägt als Zeichen ihrer / seiner Würde für die Dauer ihrer / seiner Regentschaft die Königskette mit dem Schützenvogel. Zugleich erhält sie / er in ihren / seinen Besitz übergehend eine Königsmedaille.

Die Jungschützenkönigin / Der Jungschützenkönig trägt für die Dauer ihrer / seiner Regentschaft die Jungschützenkönigskette.

Die Vizekönigin / Der Vizekönig trägt für die Dauer ihrer / seiner Regentschaft die Vizekönigskette.
 - b) Schießwettbewerbe auf verschiedenen Ebenen des Bataillons und der Rötter.
 - c) Förderung des Brauchtums und des Schützenwesens durch Kontaktpflege zu anderen Schützenvereinen, besonders in der heimatlichen Region.
 - d) Teilnahme der Sportschützenabteilung und der Schießgruppen an Vergleichswettkämpfen mit anderen Schützenvereinen bzw. Schießsportgruppen sowie an Meisterschaftswettbewerben auf Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
2. Die näheren Regelungen über den Verlauf der Veranstaltungen Buchstaben a) – c) werden vom Vorstand aufgestellt. Für die Veranstaltungen unter Buchstabe d) ist die Sportschützenabteilung verantwortlich. Hierbei ist nach der Sportordnung zu verfahren.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ABS wird durch Aufnahme in ein Rott oder in die Sportschützenabteilung erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Rott bzw. die Sportschützenabteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Rottvorstand bzw. der Vorstand der Sportschützenabteilung. Die Mitgliedschaft zum ABS ist nur durch die Zugehörigkeit zu einem Rott oder der Sportschützenabteilung möglich.
2. Mitglied eines Rottes kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden. Die Mitgliedschaft muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre betragen.
3. Mitglied der Sportschützenabteilung kann jede natürliche Person werden.

4. Bei minderjährigen Mitgliedern eines Rottes oder der Sportschützenabteilung ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Widerspricht das natürliche Mitglied nach Erreichen der Volljährigkeit der Mitgliedschaft nicht, bleibt diese bestehen.
5. Die Mitglieder des ABS werden als aktive Mitglieder, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder geführt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den entsprechenden Veranstaltungen des ABS, des zugehörigen Rottes bzw. der Sportschützenabteilung teilzunehmen und die entsprechenden Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ABS endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) förmlichen Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des ABS, eines Rottes oder der Sportschützenabteilung unter Einhaltung einer mindestens 14-tägigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied des Vereins kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt,
 - b) dem Zweck und den Bestrebungen des ABS zuwiderhandelt, dessen Ansehen schadet oder
 - c) der Ausschluss sich im Interesse des ABS aus sonstigen Gründen als notwendig erweist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann jedoch gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet ein alsdann vom Vorstand zu wählender Ältestenrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, der in seiner Entscheidung völlig unabhängig ist. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Wunsch anzuhören. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und schließt die Anrufung ordentlicher Gerichte aus.

§ 8

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder des ABS sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.
2. Die Höhe und Zahlungsweise der Offiziersbeiträge und Offiziersumlagen beschließt die Offiziersversammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenschützen und die Ehrenoffiziere.

3. Die Sportschützen zahlen, soweit sie nicht einem Rott angehören, den für Mitglieder festgelegten Jahresbeitrag. Dem Vorstand des ABS ist die jeweilige Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Kassenbestand vom Vorsitzenden und Kassenführer unterzeichnet vorzulegen.
4. Die Sportschützenabteilung erhält im Mai eines jeden ABS-Geschäftsjahres ein Grundbudget für das aktuelle Jahr. Der Vorstand des ABS legt nach Anhörung des Vorsitzenden der Sportschützenabteilung die Höhe fest.

§ 9

Leitung und Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des ABS leitet der Oberst als Vereinsvorsitzender, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
2. Der Oberst und sein Stellvertreter vertreten das ABS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Oberst kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für das ABS ermächtigen.
4. Der Oberst oder dessen Stellvertreter hat in allen namens des ABS abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10

Vereinsorgane

1. Die Organe des ABS sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Offiziersversammlung
 - c) die Sportschützenabteilung
 - d) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des ABS setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Oberst als Vereinsvorsitzender
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Adjutanten
 - d) dem Platzoffizier
 - e) vier Schäffer
 - f) dem Offizier z. b. V.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Oberst kann für besondere Angelegenheiten oder Veranstaltungen des ABS zur Erweiterung des Vorstandes Mitglieder bestimmen, die jedoch nur beratende Funktionen haben. Der jeweilige Vorsitzende der Sportschützenabteilung ist zu allen Beratungen über schießsportliche Angelegenheiten als beratendes Mitglied hinzuzuziehen.
4. Ein Schäffer wird mit der Kassenführung des ABS (mit Ausnahme der Sportschützenabteilung) beauftragt. Diese Aufgabe kann aber auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des ABS, welche nicht der Beschlussfassung der Offiziersversammlung, der Sportschützenabteilung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Offiziersversammlungen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen zu a) und b)
 - d) Vorbereitung und Festlegung von Veranstaltungen des ABS
 - e) Erledigung der laufenden Geschäftsführung
 - f) Aufstellung der ordnungsgemäß Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - g) Ernennung von Offizieren
 - h) Vornahme von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
 - i) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gem. Ziffer 5. ist in der Weise beschränkt, als die unter § 12 genannten Beschlusskompetenzen der Offiziersversammlung berührt sind.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Oberst einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberst als Vereinsvorsitzender. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand wird nach Anhörung in der Offiziersversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der zu wählende Oberst soll dem ABS mindestens fünf Jahre angehören. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 12

Offiziersversammlung

1. Die Offiziersversammlung ist der erweiterte Vorstand des ABS. Sie setzt sich aus den Offizieren, Rottmeistern und Ehrenoffizieren zusammen.
2. Die Offiziersversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ABS, welche nicht der Beschlussfassung des Vorstandes, der Sportschützenabteilung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es ist eine Tagesordnung vorzulegen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) ein vom Vorstand in der ersten Offiziersversammlung des laufenden Geschäftsjahres vorzulegendes Budget mit einer Einzelaufstellung der vorgesehenen Investitionsvorhaben bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ab einer Größenordnung von mehr als EURO 10.000,-

- c) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken bzw. deren Belastung durch Grundpfandrechte
- 3. Die Offiziersversammlung ist mit den persönlich anwesenden Offizieren und einfacher Stimmenmehrheit immer beschlussfähig.

§ 13

Sportschützenabteilung

- 1. Die Sportschützenabteilung wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende ist vom Vorstand des ABS zu bestätigen.
- 2. Der Vorsitzende der Sportschützenabteilung nimmt an den Sitzungen der Offiziersversammlung mit Stimmrecht teil.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des ABS.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Oberst als Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladungen erfolgen mit den Formulierungen etwa anstehender Änderungen der Satzung in schriftlicher Form an die Rottführer, den Vorsitzenden der Sportschützenabteilung und durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des ABS an der Schießhalle; letzteres genügt zur ordnungsgemäßen Einladung.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der drei Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
- 4. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Oberst schriftlich eingereicht werden.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Oberst
 - b) Bericht des Vorsitzenden der Sportschützenabteilung
 - c) Bericht des Finanzschäffers und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen, sofern anstehend
 - e) Entlastung des Vorstandes

- f) Wahlen, sofern anstehend
 - g) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst als Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß Ziffer 2 ordnungsgemäß erfolgt ist.
 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder eine schriftliche (geheime) Abstimmung beschließen.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, daß vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder das Verlesen des Protokolls verlangen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen, wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Begründung muß hinreichend sein und die Unterschriften der Antragsteller aufweisen.

§ 16

Haushaltsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer einfachen kaufmännischen Buchführung nachzuweisen. Die Buchführung ist so zu gliedern, daß sie eine Prüfung der Beachtung steuerlicher Vorschriften in angemessener Zeit ermöglicht.
2. Zahlungen über Euro 1.000,- bedürfen der Gegenzeichnung durch den Oberst oder dessen Stellvertreter.
3. Das Vermögen des ABS ist jährlich anhand einer Aufstellung nachzuweisen.
4. Die Jahresrechnung und Vermögensrechnung des ABS sind rechtzeitig zur ersten Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
5. Für die Kassengeschäfte der Sportschützenabteilung ist der Kassierer der Sportschützenabteilung verantwortlich. Zahlungen über Euro 150,- und das Eingehen höherer Verpflichtungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Sportschützenabteilung. Ausgabenpositionen im Einzelbetrag von mehr als Euro 1.500,- bedürfen der Genehmigung durch den Oberst oder dessen Stellvertreter.
6. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Sportschützenabteilung ist anhand von Belegen ordnungsgemäß aufzustellen und zu gliedern. Die Kassengeschäfte sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der vom Vorsitzenden, dem Kassierer und den Kassenprüfern zu unterzeichnende Kassenbericht ist dem Finanzschäffer des ABS rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenbestand der Sportschützenabteilung ist in die zum Jahresende aufzustellende Vermögensaufstellung des ABS zu übernehmen.
7. Die Haushaltsführung im ABS und der Sportschützenabteilung hat so zu erfolgen, daß ein Verstoß gegen Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht erfolgt. Beschlüsse eines Organs des ABS, die gegen die Vorschriften der Abgabenordnung verstößen und soweit sie die Kassenführung betreffen, haben die verantwortlichen Kassenführer nicht auszuführen.

8. Sollten sich später durch Feststellung der Finanzverwaltung Vorgänge ergeben, die gegen die steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verstößen haben, so können diese durch Vorstandsbeschlüsse aufgehoben, geändert oder ersetzt werden, damit der steuerbegünstigte Zweck erreicht werden kann.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung des ABS ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Satzungsänderung mit dem Ziel der Auflösung der Sportschützenabteilung bedarf der Zustimmung der Sportschützen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Sportschützenabteilung die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke und Ziele nicht mehr gewährleistet.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat. Die Mitgliederrechte zur Auflösung des Vereins werden nicht berührt.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist jedoch nicht möglich, wenn sich wenigstens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich an einen gemeinnützigen eingetragenen Verein, den die Stadt Blomberg bestimmt. Die künftige Verwendung des Vereinsvermögens durch die Stadt Blomberg darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. November 2024 genehmigt.
2. Sollten einzelne in der Satzung enthaltene Bestimmungen gegen Gesetze, Ordnungen oder Verbandssatuzungen verstößen, werden nicht automatisch alle Bestimmungen dieser Satzung ungültig.
3. Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die zuletzt am 06. März 2009 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

§ 19

Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben.

Blomberg im November 2024